

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
1	<p>Rhein-Main-Rohrleitungs-Transportgesellschaft Fax vom 03.05.2017 Rhein-Main-Rohrleitungs-Transportgesellschaft</p>	<p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme für den Eingriff ein Ausgleich in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten um erneute Beteiligung.</p> <p>Für Anfragen an RMR zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die BIL-Leitungsauskunft www.bil-leitungsauskunft.de !</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Ausgleichsmaßnahmen im Verlauf von Leitungen dieses Leitungsbetreibers vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Schreiben vom 05.05.2017</p>	<p>von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich des Luftverteidigungsgroßraumradars (LV-Radar) Marienbaum.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Hinweis: Im Rahmen der Neuorganisation der Bundeswehr wurde die Wehrbereichsverwaltung West zum 30.06.2013 aufgelöst. Damit sind die Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Angelegenheiten "Träger öffentlicher Belange" (TÖB) auf das Bundesamt für</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Gemäß vorliegender Daten befindet sich der Geltungsbereich der 90. FNP-Änderung sowie des B-Planes Nr. 306 allerdings nicht in Gänze innerhalb des Interessensbereiches des Luftverteidigungsgroßraumradars (LV-Radar) Marienbaum, sondern nur nordwestliche Teilbereiche.</p> <p>Bauliche Anlagen können gemäß den Festsetzungen des B-Planes Nr. 306 eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten.</p> <p>Im B-Plan erfolgt eine entsprechende textliche Nachrichtliche Übernahme, dass nordwestliche Teile des Geltungsbereiches innerhalb des Interessensbereiches des Luftverteidigungsgroßraumradars (LV-Radar) Marienbaum liegen und im Einzelfall die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Prüfung vorzulegen sind. Weiterhin erfolgt in der Begründung zum B-Plan eine Thematisierung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. In Bonn übergegangen. Künftig werde ich zur Fristwahrung die Unterlagen an Sie zurück senden und bitte Ihr Anträge und Anfragen unter Neuberechnung der Fristen ausschließlich an folgende Anschrift: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Postfach 29 63 in 53123 Bonn oder elektronisch an: baiudbwtoeb@bundeswehr.org zu richten. Die Bearbeitung des Vorgangs aufgrund fehlender Zuständigkeit ist nicht als Stellungnahme der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange zu bewerten. Notwendige Stellungnahme zu TÖB-Angelegenheiten erfolgen ausschließlich durch das Referat Infra I 3 unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der militärischen und zivilen Dienststellen der Bundeswehr.</p>	
3	<p>Thyssengas GmbH Schreiben vom 08.05.2017</p>	<p>Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p> <p>Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift: Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13,44137 Dortmund</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst E-Mail vom 09.05.2017 (ohne Anlagen)</p>	<p>Sie hatten am 25.04.2017 für das Objekt Bebauungsplan Nr. 306, Kapellen-Holderberg (Am Holtmannshof) / 90. Änderung Flächennutzungsplan unter ihrem Aktenzeichen FD 6.110rt einen Antrag auf Luftbilddauswertung gestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Hiermit übersende ich Ihnen das Ergebnis der Luftbilddauswertung. Der Vorgang wird bei uns unter dem Aktenzeichen 22.5-3-5170024-159117 geführt. Ich bitte Sie, bei zukünftigen Schriftwechsel dieses Aktenzeichen immer anzugeben.</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u> auf unserer Internetseite.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u>.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungsplanung ist nicht Gegenstand des B-Planes Nr. 306. Ein entsprechender Hinweis wird jedoch in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>Westnetz GmbH Schreiben vom 09.05.2017</p>	<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>LVR - Landschaftsverband Rheinland Schreiben vom 10.05.2017</p>	<p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahmen geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Abgabe einer Stellungnahme erfolgte jedoch nicht.</p>
7	<p>ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH Schreiben vom 16.05.2017</p>	<p>gegen die 90. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan Nr. 306 bestehen seitens der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Den zukünftigen elektrischen Leistungsbedarf und die Versorgungsstrassen bitten wir mit uns abzustimmen.</p> <p>Zu Ihrer Information haben wir Bestandspläne der im Geltungsbereich vorhandenen Versorgungsanlagen beigefügt.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungsplanung ist nicht Gegenstand des B-Planes Nr. 306.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg – Wesel – Kleve - zu Duisburg Schreiben vom 16.05.2017</p>	<p>mit Schreiben vom 25.04.2017 baten Sie uns um Stellungnahme zu den o.g. Planverfahren.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung, Erweiterung und Neuerrichtung des Betriebsstandorts Am Holtmannshof der Fa. Niederrhein-Gold im südlichen Teil des Stadtbezirks Kapellen geschaffen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Hierfür sind die Änderung des Flächennutzungsplans, der die Erweiterung des bestehenden Sondergebiets von ca. 12,64 ha auf ca. 15,72 ha mit Änderung der Zweckbestimmung von derzeit "Getränkherstellung (GeHe)" in künftig "Lebensmittelherstellung, wasserbasiert (LeHe wasserbasiert)" vorsieht, sowie die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans erforderlich.</p> <p>Die Planung wird seitens der IHK begrüßt, da sie der Fa. Niederrhein-Gold wichtige Investitionsmaßnahmen zur Sicherung des Fortbestands des Betriebes und Erhaltung der Arbeitsplätze am Standort ermöglicht und damit einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der niederrheinischen Wirtschaft leistet. Insofern bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben entsprechen den Ausführungen der Begründung zur 90. FNP-Änderung (Vorentwurfsfassung).</p>
9	<p>Kreis Wesel Der Landrat Schreiben vom 24.05.2017</p>	<p>Anlass der o.a. Bauleitplanung ist die Standortsicherung sowie die Berücksichtigung von Erweiterungsabsichten der Firma Niederrhein-Gold, verbunden mit der Regelung rahmender Grünstrukturen und Flächen für die Rückhaltung und Versickerung betrieblich anfallender Niederschlagswässer. Geplant ist die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet "Lebensmittelherstellung - wasserbasiert" mit privaten Grünflächen.</p> <p>Auf der Grundlage der mir vorliegenden Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege: Landschaftsplanung: Vom Widerspruchsrecht des Trägers der Landschaftsplanung wird, vorbehaltlich der Entscheidung zur 90. Änderungen des Flächennutzungsplanes, im weiteren Verfahren kein Gebrauch gemacht.</p> <p>Die erforderliche landschaftsgerechte Eingrünung wird über die gepl. Festsetzung mehrreihiger Gehölzstreifen (Wallhecken) aus lebensraumtypischen Gehölzen sichergestellt.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Im B-Plan Nr. 306 sind allerdings „wallartige Eingrünungen“ nur im Zuge der Bestandssicherung für die</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Zur Vermeidung negativer Lichteinwirkungen in den baurechtlichen Außenbereich, insbesondere in die unmittelbar angrenzenden Niederungsbereiche und im Hinblick auf die funktionalen Beziehungen zu den Waldbereichen (z.B. Lauersforter Wald) rege ich an, die Wirkungen von bau- und anlagenbedingten Beleuchtungen auf Natur und Landschaft durch die Festsetzung von fledermaus- und insektenfreundlichen LED-Leuchten im Außenbereich zu minimieren, z.B. durch nach unten gerichtetes Licht, das nur die zu beleuchtenden Bereiche erfasst; Lichttemperatur kleiner 3.000 Kelvin.</p> <p>Die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes treten nur im Bereich der Sonderbaufläche zurück. Mit Hinweis auf § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sind hierzu die Auswirkungen im weiteren Verfahren entsprechend darzulegen.</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u> Im weiteren Verfahren ist der Umgang mit dem verbleibenden Kompensationsdefizit zu konkretisieren.</p>	<p>nördliche und nordöstliche Eingrünung des Sondergebiets vorgesehen. Ansonsten wurden die bestehenden randlichen Eingrünungen im Osten und Süden einschließlich der bestehenden Obstwiese gesichert sowie der bestehende Bereich zur Niederschlagswasserrückhaltung – sofern er nicht für die zukünftige neue Moersbachtrasse benötigt wird. Lediglich im Süden der Erweiterungsfläche des Sondergebiets (sog. 50 m Streifen) sind zusätzliche randliche Begrünungen, allerdings ohne Wall festsetzungsmäßig geregelt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ergibt sich für den B-Plan Nr. 306 keine Notwendigkeit. Es würde sich max. um eine „vorsorgliche“ Minderungsmaßnahme handeln. Zudem lässt sich für die Festsetzung eines bestimmten Beleuchtungsmittels (hier LED mit einer Lichttemperatur von kleiner 3000 Kelvin) keine entsprechende Rechtsgrundlage benennen. Außerdem fehlt der Bodenbezug. Weiterhin könnten in der Zukunft im Vergleich zu LED optimierte Beleuchtungsmittel entwickelt werden, der B-Plan würde dann veraltete Beleuchtungsmittel in Form von LED beinhalten.</p> <p>Die Möglichkeit für eine allgemeine vertragliche Regelung wird im weiteren Verfahren geprüft.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechen dem Planungsziel. Im Umweltbericht ist die kleinteilige Rücknahme der LSG-Festsetzung ausschließlich im Bereich des vorhandenen technisch ausgebauten, vorhandenen Regenklärbeckens bereits thematisiert. Da es sich um eine Bestandsanpassung handelt, ergeben sich durch die geringfügige Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets keine nachteiligen Auswirkungen.</p> <p>Die Ausführung wird berücksichtigt. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag und Umweltbericht zum B-Plan werden jeweils konkretisiert.</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Artenschutzrecht Die Annahmen/Ergebnisse des Artenschutzgutachtens sind plausibel und nachvollziehbar.</p> <p>Wasserwirtschaft: Die Grenzen des Plangebietes zur Böschungsoberkante des Brüggergrabens müssen einen Abstand von mindestens 5 m einhalten.</p> <p>Folgender Punkt sollte in den Festsetzungen des B-Planes aufgenommen werden: Werden wasserrechtliche Benutzungstatbestände ausgeübt, so sind für diese vor Ausübung der Benutzung, wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen. Benutzungen im Sinne des § 9 WHG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser - Einleiten von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer -Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und l oder temporär) - Einbau von Recycling-Material - Nutzung von Erdwärme. <p>Immissionsschutz, Gesundheitsvorsorge, Altlasten, Bodenschutz: Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Bebauungsplan wird angepasst.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da die §§ 8 und 9 WHG geltende Gesetze sind, hätte eine solche Festsetzung keinen zusätzlichen Regelungsgehalt. Die Ausführungen haben höchstens eine Hinweisqualität. Für den B-Plan Nr. 39 wird ein entsprechender Hinweis formuliert.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p>LINEG Schreiben vom 24.05.2017</p>	<p>gegen die o. g. Bauleitplanungen haben wir keine Bedenken. Im Zuge des Projektes "Bauplan 2013" soll der Moerskanal im westlichen Bereich des Flächennutzungsplanänderungsbereiches vertieft werden. Dies soll bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Soweit projektbezogen für die Fa. Niederrhein-Gold die Verlegung des Brüggergrabens einschließlich der Neuansbindung an den Moerskanal/Moersbach Relevanz für die 90. FNP-Änderung aufweist, ist der „Bauplan 2013“ der LINEG berücksichtigt worden. Maßnahmen zum Moerskanal ohne Projektbezug zur Fa. Niederrhein-Gold können nach derzeitigem Stand ohne detaillierte Konkretisierung nicht im Zuge der vorliegenden 90. FNP-Änderung berücksichtigt werden. Die bisher vorliegende Planung zur Verlegung des Brüggergrabens mit Wiederansbindung an den Moersbach ist mit der LINEG und der UWB des Kreises Wesel vorabgestimmt worden.</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
11	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Fachbereich 6 Bergbau und Energie Schreiben vom 29.05.2017</p>	<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Der o. a. Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Süddeutschland", im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Ferner liegt das o. g. Vorhaben über dem Bewilligungsfeld "Neukirchen-Gas". Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH, in Essen. Außerdem liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Salvea - Lust auf grüne Energie". Inhaberin der Erlaubnis ist Herr Wolfgang K. Hoever, in Krefeld. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>	<p>Die Ausführungen werden in den jeweiligen Begründungen und Umweltberichten zur 90. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 306 berücksichtigt.</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet.</p> <p>Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist hier nichts bekannt. Zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sollte der o. g. Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Damit entfällt die Kennzeichnungspflicht nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB innerhalb des Geltungsbereiches der 90. FNP-Änderung und nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB im B-Plan Nr. 306.</p> <p>Die Ausführungen werden berücksichtigt. Es erfolgt eine Beteiligung der genannten Feldeseigentümer.</p>
12	<p>Stadt Duisburg Schreiben vom 29.05.2017</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung an den genannten Planverfahren der Stadt Moers. Die Stadt Duisburg nimmt hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Die Stadt Duisburg hat bereits Anfang 2013 im Rahmen einer Stellungnahme zum Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes der Stadt Moers sich kritisch zu der Erweiterung des betreffenden Sondergebietes geäußert. Leider ist seitens der Stadt Moers bis heute hierauf keine Antwort ergangen. Daher werden hier in dieser Stellungnahme Teile der Stellungnahme von 2013 nochmalig aufgeführt.</p> <p>Im Süden des Moerser Stadtgebietes ist die großflächige Erweiterung des Sondergebietes "Getränkeherstellung" (Niederrhein-GOLD Tersteegen GmbH & Co. KG) beabsichtigt. Als Begründung</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Das im Vorentwurf zur Neuaufstellung des FNPs der Stadt Moers aus 2012 dargestellte Sondergebiet Getränkeherstellung ist nicht Gegenstand der 90. FNP-Änderung. In dem FNP-Vorentwurf war die zum damaligen Zeitpunkt gewünschte Gesamtentwicklung für den Standort durch das Sondergebiet dargelegt. Diese ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt aus Gründen des festgesetzten ÜSG Moersbach nicht darstellbar. Die 90. FNP-Änderung sieht die Sicherung des Bestandes und eine behutsame Erweiterung nach Westen (sog. 50 m Streifen und Brüggergrabendreieck) mit Erweiterung der Zweckbestimmung des Sondergebietes auf „Lebensmittelherstellung – wasserbasiert -“ vor. Insofern ist die damalige Stellungnahme der Stadt Duisburg zur Neuaufstellung des FNPs nicht übertragbar auf die 90. FNP-Änderung. Die Aussage, dass es sich um großflächige Erweiterungen handelt, ist entsprechend nicht korrekt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>für diese Erweiterung werden zusätzliche Betriebsweiterungen angegeben.</p> <p>Neben dem Produktionsstandort wird auch die vollständige verkehrliche Logistik des Unternehmens per Lastkraftwagen über diesen Standort abgewickelt. Es ist anzunehmen, dass diese Verkehre, neben dem in unmittelbarer Nähe befindlichen Anschluss an die Bundesautobahn A 57 (AS Moers-Kapellen), auch die Anbindung über Straßen des Duisburger Stadtgebietes (z.B. Kaldenhausener Straße/Giesenfeldstraße) Richtung Osten suchen.</p> <p>Die benannten Straßen weisen dabei im Abschnitt Duisburg Rumeln-Kaldenhausen bereits nach jetzigem Stand überaus hohe verkehrsbedingte Schallimmissionen auf (bis zu 75 dB(A) tags bzw. 65 dB(A) nachts). Inwieweit den Anwohnern danach weitere Zusatzbelastungen zugemutet werden können, ist zu hinterfragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist folgerichtig, dass von einem Produktionsstandort aus stets gleichzeitig auch eine logistische Abwicklung erfolgt. Der Autobahnanschluss Kapellen befindet sich im Südwesten des Betriebsstandortes, in ca. 1,3 km Entfernung. Der unmittelbare Anschluss des Standortes an die BAB 57 mit der Anschlussstelle Kapellen stellt einen besonderen Standortvorteil des Unternehmens dar, da der betriebsbedingte Verkehr zügig und unmittelbar auf das großräumige Straßennetz abgeführt werden kann. Es ist daher fernliegend, dass die dem Plangebiet zurechenbaren LKW-Verkehre in nennenswertem Umfang über die Holderberger Straße und Kaldenhausener Straße den direkten Weg in Richtung Duisburg nehmen. Der An- und Abtransport von Waren soll grundsätzlich aus Kostengründen möglichst schnell und über das vorwiegend großräumige Straßennetz erfolgen. Daher erfolgt der Transport i.d.R. über Bundesfernstraßen. Über die Holderberger Straße (L 9; freie Strecke) und die Kaldenhausener Straße (L398, freie Strecke) erfolgt die verkehrliche Abwicklung des An- und Abtransports von Waren i.A. somit nach Westen ohne Befahrung von Ortslagen Vennikel (Moers), Rumeln-Kaldenhausen (Giesenfeldstraße) und Rheinhausen (Duisburg) über die Anschlussstelle Moers-Kapellen auf die BAB 57 (ca. 1,3 km). Auch bei Betrachtung der Daten des Verkehrsgutachtens lässt sich eine weitgehende Ableitung des betriebsbezogenen LKW-Verkehrs über die genannten Ortslagen nicht belegen. Insofern besteht auch keine Zusatzbelastung der Anwohner der Duisburger Stadtteile durch betriebsbezogenen Schwerverkehr der Fa. Niederrhein-Gold bzw. durch (verkehrsbedingte) Schallimmissionen.</p> <p>Der unter Inanspruchnahme einer öffentlichen Straße abgewickelte Zu- und Abgangsverkehr (hier L 9 Holderberger Straße) der baulichen Anlage, durch deren Nutzung er ausgelöst wird, ist ihr zuzurechnen, sofern er sich innerhalb eines räumlich überschaubaren Bereichs bewegt und vom übrigen Straßenver-</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Die Erweiterungen des Betriebsgeländes des Getränkeherstellers vom reinen Agrarbetrieb zum heutigen Industriebetrieb wurden in der Vergangenheit immer mit dem Vorhandensein einer für die Safftherstellung notwendigen ausgezeichneten Grundwasserqualität an diesem Standort begründet. Die Standortgebundenheit begründet sich einzig in dem Vorhandensein des speziellen Grundwassers. Eine Erweiterung der Betriebsgenehmigung zum Zwecke der Herstellung auch anderer Lebensmittel ist an diesem im Freiraum bzw. Regionalem Grünzug gelegenen Standort nicht nachvollziehbar. Die angestrebte Klassifizierung des Sondergebietes als</p>	<p>kehr unterscheidbar ist. (zudem vgl. dazu Ziffer 7.4 der TA Lärm zu berücksichtigen sind Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück).</p> <p>Sollten aufgrund Verkehrsbehinderungen auf den Bundesfernstraßen einzelne LKW über den Duisburger Stadtteil-Rumeln fahren (ca. 2,5 km vom Betriebsstandort entfernt), ist dieser – ebenso wie der planbedingte PKW-Verkehr – dem Vorhaben als Gewerbelärm dann nicht mehr zurechenbar sein, weil auf der Strecke von etwa 2,5 km – insbesondere angesichts der zahlreichen Kreuzungen mit anderen abzweigenden Straßen - bereits eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr stattgefunden hat.</p> <p>Mit Blick auf die jedenfalls im Bereich des Duisburger Stadtgebietes unter allen denkbaren Gesichtspunkten stattgefundene Vermischung des durch das Plangebiet ausgelösten Verkehrs mit dem übrigen Verkehr brauchten auch die auf Duisburger Stadtgebiet unmittelbar an der L 398 liegenden Objekte zur Bewertung der Beaufschlagung dieser Objekte mit Verkehrslärm schalltechnisch nicht mehr untersucht werden.</p> <p>Es wird auf die aktuelle Verkehrsuntersuchung verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind in der Ausführung jedoch nicht korrekt. Im B-Plan Nr. 306, der aus der 90. FNP-Änderung entwickelt wird, ist die Zweckbestimmung des Sondergebiets „Lebensmittelherstellung – wasserbasiert-“ definiert durch nicht erheblich belästigende Betriebe, die Lebensmittel und Getränke herstellen und/oder abfüllen. Als allgemein zulässig werden Betriebe zur Herstellung von frucht-, gemüse-, getreide- und/oder tee-basierenden Getränken; Betriebe zur Abfüllung von Getränken; Betriebe zur Herstellung von frucht-, getreide und/oder gemüsebasierenden Lebensmitteln erklärt, sofern die jeweiligen Prozesse unter Verwendung des auf der Basis eigener Wasserrechte gewonnenen Wassers erfolgen. Ausnahmsweise können</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>-Sondergebiet, Lebensmittelherstellung, wasserbasiert- eröffnet die Möglichkeit hier zukünftig Lebensmittel jeglicher Art zu produzieren, da das Medium "Wasser" bei jeglicher Produktion von Lebensmitteln eine Rolle spielt. Eine Begründung zur Standortgebundenheit liefert der Zusatz "wasserbasiert" nicht. Sollte der Getränkehersteller nicht ausdrücklich nachweisen können, dass die geplante Herstellung von Lebensmitteln auf das Vorhandensein des hier vorkommenden Grundwassers zwingend angewiesen ist, ist an der jetzigen Ausweisung des Sondergebietes einzig zum Zwecke der Herstellung und Abfüllung von Getränken festzuhalten.</p> <p>Die Stadt Duisburg geht davon aus, dass die geplante Erweiterung des Sondergebietes in der Gewerbe-und Industrieflächenbilanz der Stadt Moers Berücksichtigung findet.</p> <p>Die Stadt Duisburg lehnt den genannten Bebauungsplan sowie die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes aus den oben genannten sachlichen Gründen ab.</p>	<p>auch sonstige Betriebe zur Lebensmittel- und/oder Getränkeherstellung zugelassen werden, wenn der Gebietscharakter gewahrt bleibt. Insofern ist die Aussage der Stadt Duisburg nicht korrekt, dass jegliche Lebensmittelproduktion zulässig ist.</p> <p>In der Begründung zur 90. FNP-Änderung wurde nachgewiesen, dass eine Standortgebundenheit aufgrund der Grundwasservorkommen besteht. Dieser Einschätzung ist auch der Träger der Regionalplanung im Zuge der Landesplanerischen Stellungnahme nach § 34 Abs. 1 LPlG NRW gefolgt.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	<p>PLEDOC Schreiben vom 31.05.2017 (ohne Anlagen)</p>	<p>von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die uns auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Unterlagen zu dem o. g. Bauleitverfahren haben wir ausgewertet und die relevanten Unterlagen ausgedruckt. In dem Bebauungsplan Nr. 306 "Am Holtmannshof" haben wir den Leitungsverlauf der Ferngasleitung Nr. 4/16 berichtigt und mit Kenndaten versehen.</p> <p>Zu Information überlassen wir Ihnen die aktuellen Bestandsunterlagen (Bestandspläne und Katasterpläne) der Ferngasleitungen. Die Darstellung der Ferngasleitungen ist sowohl im Bebauungsplan Nr. 306 als auch in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. In der 90. FNP-Änderung und im B-Plan Nr. 306 wird die Änderung des Leitungsbestands in den Planzeichnungen übernommen, soweit dies anhand der zur Verfügung gestellten händisch eingezeichneten Trassen und ohne Bereitstellung digitaler Daten möglich ist.</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Wir bitten Sie, den Verlauf der Ferngasleitungen anhand der beige-fügten Bestandsunterlagen in den Plangrundlagen des Bebauungsplans Nr. 306 "Am Holtmannshof" und des Flächennutzungsplanes zu übernehmen bzw. zu korrigieren und in den jeweiligen Legenden zu erläutern.</p> <p>In der Begründung zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung zum Bebauungsplan wird jeweils unter Punkt 2.9 Leitungsbestand auf die Leitungen der Open Grid Europe GmbH mit den entsprechenden Schutzstreifen hingewiesen. Hiermit erklären wir einverstanden.</p> <p>Zustimmend nehmen wir außerdem zur Kenntnis, dass hinsichtlich einer Bepflanzung im Rahmen der Einpassung des Betriebsgeländes in die Landschaft (Punkt 6.3 Städtebauliches und grünordnerisches Konzept) die Ferngasleitungen und deren Schutzstreifen berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 306 der Stadt Moers, Kapellen-Holderberg (Am Holtmannshof) und in dem Zusammenhang die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken, da der Leitungsbestand durch die Planungen nicht gefährdet wird.</p> <p>Auf Grund des unter Punkt 9.4 Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft beschriebenen noch nicht bestehenden und erst im weiteren Verfahren zu bestimmenden Ausgleichs des Landschaftsökologischen Defizites, bitten wir um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen" der Open Grid Europe GmbH.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Bereich der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes "Am Holtmannshof" sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 306 „Am Holtmannshof“ keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
14	<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Autobahn-niederlassung Krefeld Schreiben vom 01.06.2017</p>	<p>die Autobahn-niederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der westlich teilweise unmittelbar an das Plangebiet grenzenden Autobahn 57, Abschnitt 12 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig.</p> <p>Neubau- bzw. Ausbauplanungen werden in Abhängigkeit der vorhandenen Kapazitäten von den benachbarten Regionalniederlassungen erbracht.</p> <p>Die Regionalniederlassung Niederrhein, Mönchengladbach, Projektgruppe BAB ist zuständig für das in betrachtetem Streckenabschnitt der A 57 laufende Projekt: > 6 - streifiger Ausbau von Autobahnkreuz (AK) Meers bis Anschlussstelle (AS) Krefeld-Gartenstadt. Die Erarbeitung der Stellungnahme erfolgte in Abstimmung mit der Projektgruppe BAB.</p> <p>Zuständiger Straßenbaulastträger für die östlich des Plangebietes verlaufende Landesstraße 9 sowie die südlich verlaufende L 398 ist die Regionalniederlassung Niederrhein und ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalniederlassung Niederrhein, Mönchengladbach – Außenstelle Wesel – wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Hinweise auf den Ausbau der A 57 finden sich unter Pkt. 2.8 "Ausbau der BAB 57, bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen" der Begründung.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Projektgruppe BAB bitte ich den Pkt. 2.8 entsprechend zu aktualisieren:</p> <p><i>„Für den ca. 5,7 km langen Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Moers und der Anschlussstelle Krefeld-Gartenstadt wurde der Vorentwurf mit Datum vom 16. 01.2017 genehmigt. Derzeit wird das Planfeststellungsverfahren vorbereitet.</i></p> <p><i>Entsprechend dem Entwurf ist für den Abschnitt zwischen km 55+455 und 58+504 ein asymmetrischer Ausbau vorgesehen, allerdings liegt die komplette West-Asymmetrie nur von km 56+200 bis km 57+325 vor; nördlich bzw. südlich davon sind Übergangsbereiche.“</i></p> <p>Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für notwendige bauliche Entwicklung und betriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen des gewachsenen Betriebsgeländes der Fa. Niederrhein-Gold zur Sicherung des Standortes. Es erfolgt eine Festsetzung als Sondergebiet "Lebensmittelherstellung - wasserbasiert -".</p> <p>Die Haupteinschließung zum Betriebsgelände erfolgt über die "Holderberger Straße" (L 9) und im Weiteren die "Kaldenhausener Straße" (L 398) an die BAB 57 / Anschlussstelle Moers-Kapellen. Das Verkehrsgutachten zur geplanten Betriebserweiterung erwartet eine Zunahme des täglichen Verkehrs um 166 Pkw-Fahrten und 194 Lkw-Fahrten. Hinsichtlich Leistungsfähigkeit werden die Knotenpunkte L9 / L398 und der Knoten L9 / Einfahrt Niederrhein-Gold untersucht.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Begründung (einschl. Umweltbericht) zum B-Plan Nr. 306 wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden berücksichtigt. In der Verkehrsuntersuchung, die zur Entwurfsfassung der 90. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 306 aktualisiert und überarbeitet wurde, sind die Knotenpunkte L 398 /AS Kapellen West & Ost mit untersucht worden. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen der Planung auf die Verkehrsqualität an der Anschlussstelle Moers-Kapellen zur BAB 57 vernachlässigbar gering sind. In der Spitzenstunde sind durch das gestiegene Verkehrsaufkommen nur etwa sechs zusätzliche Kfz-Fahrten pro Stunde an der Anschlussstelle zu erwarten. Die heute bestehenden Leistungsfähigkeitsengpässe an der Anschlussstelle sind vor allem durch das hohe Aufkommen auf der Hauptfahrbahn der</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Es ist aufgrund der Lage des Betriebes davon auszugehen, dass die Zufahrt zur L 398 über die A57 und die Anschlussstelle Moers-Kapellen erfolgt. Auf die Knotenpunkte L398 / AS Kapellen West & Ost wird im Gutachten nicht eingegangen.</p> <p>Da sich im Rahmen des Vorentwurfs zum Ausbau der A57 im Bereich dieser Knotenpunkte Leistungsfähigkeitsengpässe (z. T. mit QSV "D" bzw. "E" gem. HBS) offenbart haben, sollten auch diese beiden Knotenpunkte im Rahmen dieser Untersuchung überprüft werden, um eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle Moers-Kapellen sicherzustellen.</p> <p>Sollten durch den erzeugten Verkehr des Plangebietes Leistungsdefizite auf der Autobahn ausgelöst werden, behält sich die Straßenbauverwaltung vor, erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen auf Kosten der Stadt Moers zu fordern.</p> <p>Da das Plangebiet innerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der BAB 57 liegt, sind die anbaurechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Hierzu verweise ich auf die als Anlage beigefügten "Allgemeine Forderungen". Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.</p> <p>Entsprechende Hinweise auf die Bestimmungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz bitte ich in die "Textlichen Festsetzungen" aufzunehmen.</p>	<p>BAB 57 bedingt und werden durch den geplanten sechsstreifigen Ausbau voraussichtlich behoben. Es wird auf die aktualisierte Verkehrsuntersuchung verwiesen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden im B-Plan Nr. 306 berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist jeweils graphisch im B-Plan Nr. 306 nachrichtlich nach § 9 Abs. 6 BauGB übernommen und in der Plan-</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p><i>Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist im Bebauungsplan kenntlich gemacht. "Die in den Planunterlagen eingetragene 40 m-Zone bezieht sich auf den vorhandenen Fahrbahnrand. Im Zuge des Ausbaus ist von km 56+200 bis km 57+325 komplette West-Asymmetrie vorgesehen, d. h. in dem Bereich entspricht der heutige Fahrbahnrand dem geplanten Fahrbahnrand. Südlich von km 57+325 beginnt die Rückverziehung in den symmetrischen Ausbau. Bezüglich der eingetragenen 40 m-Zone sollte es daher keine Schwierigkeiten mit dem Ausbau geben."</i></p> <p>Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der im Nahbereich vorhandenen Autobahn 57 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p> <p>Durch die Planung entsteht ein Kompensationsdefizit von 218.638 ökologischen Werteeinheiten (ÖWE).</p> <p>Der Eingriff kann nicht vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.</p> <p>"Gegen die aufgeführten Kompensationsmaßnahmen (Versickerungsbecken, Streuobstwiese, M4 und M15 aus dem Ökokonto der Stadt Duisburg) in den Gemarkungen Kapellen und Rumeln bestehen von hier aus keine Bedenken."</p> <p>Allgemeine Forderungen</p> <p>1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.</p>	<p>zeichenerklärung entsprechend mit Verweis auf § 9 Abs. 1 bzw. 2 FStrG erläutert worden. Damit ist den gesetzlichen Vorgaben Genüge getan, da § 9 FStrG als gesetzliche Bestimmung direkt gilt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Kompensationsmaßnahmen auf Grundlage bisher erteilter Genehmigungen nach § 35 BauGB bereits umgesetzt sind. Weitere Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der Entwurfsfassung der 90. FNP-Änderung und des B-Planes Nr. 306 konkretisiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sofern direkte Relevanz für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 306 besteht, berücksichtigt.</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)</p> <p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p>	

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.</p> <p>Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelastigungen, können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Gemäß§ 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p>	

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
15	<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Niederrhein E-Mail vom 02.06.2017</p>	<p>von Ihren Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Landesstr. 9 im Abschnitt 7, die hier als freie Strecke festgesetzt ist, betroffen.</p> <p>Auf Grund der Aussagen und Feststellungen des Verkehrsgutachtens sowie der bereits vorhandenen Eintragungen im Bebauungsplan bestehen aus hiesiger Sicht unter Einhaltung folgender Punkte keine Bedenken:</p> <p>Vom Straßeneigentum der L9 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien auf Straßeneigentum ist nicht zulässig.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden.</p> <p>Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Werbeanlagen jeglicher Art, also auch Fahnen, Hinweisschilder etc., innerhalb der Werbeverbotszonen und mit Wirkung zu den freien Strecken klassifizierter Straßen sind grundsätzlich verboten und bedürfen in den wenigen möglichen Ausnahmefällen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung (§ 9 Abs. 6 FStrG bzw. § 28 StrWG NW). Dies gilt auch ausdrücklich innerhalb von GE-Gebieten. In den vorliegenden Plänen sind diese Werbeverbotszonen nicht dargestellt. Dies wäre jedoch zur Verdeutlichung der Gesetzeslage und aufgrund der in näherer Umgebung gemachten Erfahrungen sinnvoll.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die 90. FNP-Änderung und den B-Plan Nr. 306 haben die Ausführungen keine Relevanz.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden berücksichtigt. Es erfolgt eine textliche Festsetzung i.S. einer örtlichen Bauvorschrift zu Werbeanlagen im B-Plan Nr. 306. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Planung um ein Sondergebiet und nicht um ein Gewerbegebiet handelt.</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Sollte infolge der zukünftigen Verkehrszunahme aufgrund des hinzukommenden Erschließungsverkehrs eine verkehrstechnische Ausbau- oder Signalisierungsmaßnahme (LSA) im Anbindungsbe- reich notwendig werden so ist dies vom Veranlasser, also der Kom- mune, auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu Lasten der Kommune herzustellen.</p> <p>Ich Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Nach vorliegendem aktuellen Verkehrsgutachten ist keine verkehrstechnische Ausbau- oder Signalisierungs- maßnahme (LSA) erforderlich.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Es erfolgt eine weitere Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.</p>
16.	<p>Bundesnetzagentur Schreiben vom 25.09.2017</p>	<p>auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen.</p> <p>Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zu- sammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hin- weise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundes- netzaagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berück- sichtigen.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten per- sonenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbei- ten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p> <p>Betreiber von Richtfunkstecken Betreiber von Richtfunkstrecken Eingangsnummer 20248 Für Baubereich Bebauungsplan Nr. 306 der Stadt Moers, Kapellen-Holderberg (Am Holtmannshof) Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Mind./Sek.) NW: 6E3614 51N2416 SO: 6E3651 51N2356</p> <p>Betreiber und Anschrift Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden berücksichtigt. Es hat eine Beteiligung der Vodafone GmbH nach § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden.</p>
17	<p>Vodafone GmbH E-Mail vom 04.10.2017</p>	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.09.2017 und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: X Vodafone GmbH (ehern. ISIS I ehem. Arcor AG & Co. KG)</p> <p>Darüber hinaus ist zur Zeit seitens Vodafone keine Mitverlegung und kein Ausbau geplant.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR/CBH Rechtsanwälte
 in Abstimmung
 mit der Stadt Moers – Fachdienst 6.1 Stadtplanung und -entwicklung